

gelegt haben möchte? Die Antwort hierauf ließe sich je nach den mannigfachen Gebieten menschlicher Thätigkeit in vielfache Teile zerfällen, welche alle gleichzeitig zusammenzufassen der einzelne wohl kaum imstande sein dürfte. Zweierlei Erwägungen bestimmen mich heute, meine Gedanken ausschließlich auf eins jener Gebiete zu beschränken. Vorerst ist es zweifellos, daß die aus der französischen Revolution von 1789 hervorgegangene geistige Bewegung für die Völker Europas ein neues Zeitalter inauguriert und diesem ihr eigenes Gepräge aufgedrückt hat. Des ferneren aber glaube ich, daß bei der Betrachtung des Ganges der geschichtlichen Entwicklung jene Gestaltungen und äußeren Formen, in denen die Geschicke der Völker geleitet werden — die Regierungsformen also — als sehr wesentlich in Betracht zu kommen haben. Sie sind ja der Inbegriff der Mittel und Werkzeuge, durch welche der Staat dem von ihm angestrebten Ziele am besten nahe zu kommen vermeint. Diese beiden Rücksichten nun legen es nahe, bei der Lösung der eingangs erwähnten Frage von den prinzipiellen Umwandlungen seit 1789 auszugehen und hiermit den heutigen Zustand der Dinge auf dem Gebiete, welches man das „politische“ zu nennen übereingekommen ist, in Vergleich zu stellen. Ich kann hierbei das beregte Wort nicht vermeiden, doch gestehe ich, daß es mir nicht gar zu sehr behagt, denn ich möchte die Erscheinungen im staatlichen Leben der Völker eben nur als einen Teil der Erscheinungen des allgemeinen kulturellen Lebens derselben angesehen wissen, wengleich allerdings als einen besonders bedeutsamen. Der „Politik“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes ganz ferne stehend, werde ich sie dennoch hier nur aus diesem letzteren Gesichtspunkte ins Auge fassen.

Das eminenteste Lösungswort jeder modernen politischen Bewegung ist das Wort: „Freiheit“, und man wird daher gedrängt, nach einer genauen Umgrenzung und Klarlegung des damit verbundenen Begriffes zu forschen. An und für sich scheint er zunächst nur ein Negatives, nämlich: Abwesenheit eines Zwanges von außen, in sich zu schließen, und so hat ihn Kant in seinem Buche „Über die Freiheit“ als „Unabhängigkeit von eines anderen nötigender Willkür“ definiert. Was hier von der Freiheit auf ethischem Gebiete gilt, läßt sich unter Beibehaltung des Grundzuges auch auf das Leben in der staatlichen Gemeinschaft übertragen. Jedoch stellt sich hier schon eine gewisse Einschränkung als unvermeidlich dar, weil man es nicht mehr mit dem einzelnen Individuum, sondern mit einer Mehrzahl solcher zu thun hat. Wenn frei sein soviel besagen will als: sich aus sich selbst bestimmen, die Ursache aller Veränderung in sich selbst besitzen, so kann solch' absolute Freiheit nur innerhalb sehr beschränkter Grenzen zur Erscheinung kommen. Ja es ist sogar ein höchst charakteristisches Merkmal unserer Zeit, daß, während man im Schoße der Gemeinschaft für das Individuum das größtmögliche Maß von Freiheit fordert, man demselben Individuum innerhalb des Umfangs seiner eigenen Persönlichkeit jede Freiheit im ethischen Sinne mit aller Entschiedenheit abspricht, indem man es mit allen Bethätigungen seines Willens dem allgemeinen Kausalitätsgesetze unterstellt. Im rechtlichen Sinne nun wird das Individuum allerdings erst durch die „Unabhängigkeit von fremder Willkür“ zur Person; der Sklave zählte nicht zu den Rechtssubjekten; der Hörige und Leibeigene nur in sehr